

Einwohnergemeinde Madiswil



Organisationsreglement

2011

(Fusion Einwohnergemeinden Kleindietwil, Leimiswil und Madiswil)

Änderungen per 1. Januar 2013: Umstrukturierung
infolge Wegfall Vormundschaftskommission

Änderungen per 1. Januar 2019: Aufhebung Ortsvertretung,
Finanzkompetenz Gemeindeführungsorgan, Präsident/Sekretär Wahlausschuss,
ständige Kommissionen, Aufhebung Anhang IV, Anpassung Ausdrücke HRM2

Inhaltsverzeichnis

Organisationsreglement

	Artikel
1. Allgemeines	
Gebiet.....	1
Aufgaben.....	2
2. Organisation	
Organe.....	3
2.1 Die Stimmberechtigten	
Stimmrecht.....	4
Initiative.....	5
Einreichungsfrist.....	5
Ungültigkeit.....	5
Behandlungsfrist.....	5
Petition.....	6
Konsultativabstimmung.....	7
Urnenwahlen.....	8
Urnenabstimmung.....	9
Gemeindeversammlung.....	10
Sachgeschäfte von Gemeindeverbänden.....	11
Verfahren.....	12
2.2 Der Gemeinderat	
Mitgliederzahl.....	13
Führung der Gemeinde.....	13
Beschlüsse.....	13
Zuständigkeit.....	14
Delegation von Entscheidungsbefugnissen.....	14
Wahlen durch den Gemeinderat.....	15
Gemeindeorganisation.....	16
2.3 Die Kommissionen	
Gemeinsame Bestimmungen.....	17
Beschlüsse.....	17
Zirkularbeschlüsse.....	17
Delegation.....	17
Ständige Kommissionen.....	18
Nichtständige Kommissionen.....	19
2.4 Das Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz	
Grundsatz.....	20
Datenschutz.....	20
2.5 Das Gemeindepersonal	
Personalbestimmungen.....	21
Lehrkräfte.....	21
3. Finanzhaushalt	
Finanzierung, Folgekosten.....	22
Finanzplan.....	23
Budget.....	24
Finanzkompetenzen Stimmberechtigte.....	25

Wiederkehrende Ausgaben.....	25
Finanzkompetenzen Gemeinderat.....	26
Gebundene Ausgaben.....	26
Wiederkehrende Ausgaben.....	26
Freier Ratskredit.....	26
Finanzkompetenz Gemeindeführungsorgan.....	26a
Den Ausgaben gleich gestellte Geschäfte.....	27
Nachkredite.....	28
a) zu neuen Ausgaben.....	28
b) zu gebundenen Ausgaben.....	28
c) Sorgfaltspflicht.....	28
Liegenschaftssteuern.....	29
Steuersatz.....	29
Steuerbezug.....	29
Hundetaxe.....	29a
Taxpflicht	29a
Höhe der Taxe	29a

4. Ergänzende Bestimmungen

Wählbarkeit.....	30
Unvereinbarkeit.....	31
Verwandtenausschluss.....	32
Amtsduer.....	33
Amtszeitbeschränkung.....	33
Minderheitenschutz.....	34
Ausstand.....	35
Interessenbindung, Äusserungsrecht.....	35
Offenlegungspflicht.....	36
Listenauskünfte.....	37
Information der Bevölkerung.....	38
Auskünfte.....	38
Videoüberwachung	38a
Sorgfalts- und Schweigepflicht.....	39
Sekretariat.....	40
Protokolle Gemeinderat und Kommissionen.....	41
Disziplinarische Verantwortlichkeit.....	42
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit.....	43
Anhänge.....	44

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen.....	45
a) Inkrafttreten.....	45
b) Weitergeltung bisherigen Rechts.....	46
c) Wahlen.....	47
d) Delegierte.....	48
e) Amtszeitbeschränkung.....	49

Anhang I Gemeindeversammlung

1. Allgemeine Bestimmungen

Versammlung.....	1
Einberufung.....	2

Behandeln der Geschäfte.....	3
Erheblich erklären von Anträgen.....	4
Allgemeines.....	5
Fehler, Rüge.....	6
Eröffnung, Eintreten.....	7
Öffentlichkeit / Medien.....	8
Beratung.....	9
Schluss der Beratung.....	10

2. Abstimmung

Abstimmungen.....	11
Abstimmungsverfahren.....	12
Bereinigungsverfahren.....	13
Schlussabstimmung.....	14
Form der Abstimmung.....	15
Massgebendes Mehr.....	16
Stimmgleichheit.....	16
Protokoll.....	17
Genehmigung.....	18

Anhang II Urnenwahlen und Urnenabstimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Urnengeschäfte.....	1
Stimmrecht.....	2
Briefliche Stimmabgabe.....	3
Stellvertretung.....	4
Abstimmungs- und Wahltag.....	5
Urnenöffnungszeiten.....	6
Wahllokale.....	6
Druck der Stimm- und Wahlzettel.....	7
Stimmrechtsausweis.....	8
Zustellung der Stimm- und Wahlzettel.....	9
Abstimmungsbotschaft.....	9
Wahlprospekte.....	9
Auflage der Stimm- und Wahlzettel.....	10
Abstimmungs- und Wahlausschuss.....	11
Weigerung.....	11
Instruktion.....	12
Aufgaben.....	13
Ungültige Wahl oder Abstimmung.....	14
Neuansetzung.....	14
Gültige Wahl oder Abstimmung.....	14
Ermittlung der Ergebnisse.....	15
Bekanntgabe der Ergebnisse.....	16
Erwahrung.....	16
Verfahren bei Unregelmässigkeiten.....	17
Abstimmungs- und Wahlprotokoll.....	18
Aufbewahrung Stimm- und Wahlmaterial.....	19
Beschwerden.....	20

2. Urnenabstimmung

Stimmabgabe.....	21
Initiativen mit Gegenvorschlag.....	22
Ungültige Stimmzettel.....	23
Mehrheitsprinzip.....	24

3. Die Urnenwahlen – Gemeinsame Bestimmungen

Wahltermin.....	25
Wahlkreis.....	25
Ausschreibung der Wahlen.....	25
Wahlvorschläge.....	26
Ausschlussgründe.....	27
Inhalt der Wahlvorschläge.....	28
Vertreter.....	29
Prüfung der Wahlvorschläge.....	30
Fehlende Wahlvorschläge.....	31

4. Proporzwahlen

Listen.....	32
Veröffentlichung.....	32
Listenverbindungen.....	33
Ausfüllen des Wahlzettels.....	34
Ungültige Wahlzettel.....	35
Ungültige Namen.....	36
Streichungen.....	37
Zusatzstimmen.....	38
Ermittlung.....	39
Verteilzahl.....	39
Erste Verteilung.....	39
Weitere Verteilung.....	40
Verteilung in Listenverbindungen.....	41
Gewählte und Ersatzleute.....	42
Stille Wahl.....	43
Ergänzungswahl.....	44

5. Majorzwahlen

Wahlvorschläge.....	45
Veröffentlichung.....	45
Ausfüllen des Wahlzettels.....	46
Ungültige Wahlzettel.....	47
Ungültige Namen.....	48
Streichungen.....	49
Erster Wahlgang.....	50
Absolutes Mehr.....	50
Zweiter Wahlgang.....	51
Relatives Mehr.....	51
Los.....	52
Stille Wahl.....	53
Ersatzwahl.....	54
Minderheitenschutz.....	55

6. Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften.....	56
Strafen.....	57
Übergangsbestimmungen.....	58

Anhang III Ständige Kommissionen

	Seite
Finanzkommission.....	46
Schulkommission.....	47
Strassen- und Wasserbaukommission.....	49
Bau- und Planungskommission.....	51
Kommission der Gemeindebetriebe.....	53
Kommission für öffentliche Sicherheit.....	55
Fachkommission Feuerwehr.....	57

Anhang IV Inventar der bestehenden Reglemente

58

Organisationsreglement (OgR)

der Einwohnergemeinde Madiswil

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

1. Allgemeines

Gebiet

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Madiswil umfasst das ihr zugeteilte Gebiet nach Ausweis der Vermessungswerke und dessen Wohnbevölkerung.

Aufgaben

Art. 2

¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

³ Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

⁴ Eine Aufgabe kann auf Dritte übertragen werden. Mittels Leistungsvereinbarung wird die Aufgabe definiert. Massgebend für die Zuständigkeit zur Übertragung einer Aufgabe an Dritte ist die Finanzkompetenz. Vorbehalten bleibt Art. 68, Absatz 2 Gemeindegesetz.

Erfüllung durch Dritte

⁵ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.¹

2. Organisation

Organe

Art. 3

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten;
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder soweit sie entscheidbefugt sind;
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;
- d) das Rechnungsprüfungsorgan;
- d) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

2.1 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

Art. 4

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.²

Initiative

Art. 5

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a) von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist;
- b) innert Frist nach Art. 5, Absatz 4 eingereicht ist;
- c) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
- d) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist;
- e) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst und
- f) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

³ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

⁴ Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.

⁶ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

Ungültigkeit

⁷ Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 5 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

⁸ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die Initiative innert 12 Monaten seit der Einreichung.

Petition

Art. 6

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb 6 Monaten zu prüfen und zu beantworten.

² Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

Konsultativabstimmung	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.</p>
Urnenwahlen Proporz	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach dem Proporzverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none">a) 6 Mitglieder des Gemeinderatesb) 6 Mitglieder der Finanzkommissionc) 6 Mitglieder der Schulkommissiond) 6 Mitglieder der Strassen- und Wasserbaukommission (vorbehalten bleibt Art. 47, Abs. 4 dieses Reglements)³e) 6 Mitglieder der Bau- und Planungskommissionf) 6 Mitglieder der Kommission der Gemeindebetriebe
Minderheitenschutz Ortsvertretung	<p>⁴</p>
Urnenwahlen Majorz	<p>² Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Majorzverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none">- den Gemeindepräsidenten und den Gemeinderatspräsidenten in einer Person- 1 Mitglied der Rechnungsprüfungskommission mit besonderen fachlichen Voraussetzungen gemäss den kantonalen Vorschriften- 4 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
Urnenabstimmung	<p>Art. 9</p> <p>An der Urne werden Sachgeschäfte gemäss Art. 25 Abs. 1 des Organisationsreglementes beschlossen.</p>
Gemeindeversammlung	<p>Art. 10</p> <p>Die Versammlung beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none">a) neue Ausgaben gemäss Art. 25 Abs. 2 des Organisationsreglementes;b) die den Ausgaben gleichgestellten Geschäfte gemäss Art. 27 des Organisationsreglementes;c) das Budget der Erfolgsrechnung⁵ und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern;d) den Satz der Liegenschaftssteuern und Feuerwehersatzabgaben;e) ⁶f) die Jahresrechnung⁷;g) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen;

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

⁴ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017

⁵ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017

⁶ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

⁷ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017

- h) einem Zusammenarbeitsverhältnis gemäss Art. 7 des Gemeindegesetzes ein- und auszutreten, bzw. über die Auflösung desselben.
- i) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Sachgeschäfte von Gemeindeverbänden

Art. 11

Die Zuständigkeit von Sachgeschäften, die von Gemeindeverbänden unterbreitet werden, richtet sich nach den ordentlichen Zuständigkeitsvorschriften des Organisationsreglementes, sofern das Verbandsreglement nicht abweichende Vorschriften aufstellt.

Verfahren

Art. 12

Das Verfahren an der Urne und an der Gemeindeversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der Anhänge I und II dieses Reglements.

2.2 Der Gemeinderat

Mitgliederzahl

Art. 13

¹ Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Führung der Gemeinde

² Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

Beschlüsse

³ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Dabei sind Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zu berücksichtigen.

⁴ Der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁵ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

⁶ Der Gemeinderat kann Beschlüsse auf dem schriftlichen Zirkulationsweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeit

Art. 14

¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Der Gemeinderat ist unter anderem zuständig für

- a) Ausgabenbeschlüsse gemäss Art. 26 des Organisationsreglementes;
- b) die Anstellung und Entlassung des Personals;
- c) Einbürgerungen und die Festlegung der kostendeckenden Ein-

bürgerungsgebühr gemäss Gesetzgebung Bund;

- d) ⁸
- e) Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Schulen und Klassen sowie die Einführung von weiterem, für die Gemeinde nicht obligatorischem Unterricht und von Spezialunterricht;
- f) Behandlung kultureller sowie geschichtlicher Belange der Gemeinde

Delegation von
Entscheidungsbefugnissen

³ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal, für bestimmte Geschäfte selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

⁴ Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Art. 15

Wahlen durch
den Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat bestimmt mit einfachem Beschluss den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person.

² Der Gemeinderat wählt im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- a) 6 Mitglieder der Kommission für öffentliche Sicherheit⁹
- b) 10 Mitglieder der Fachkommission Feuerwehr^{10/11}
- c) den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter
- d) den Präsidenten und den Sekretär sowie die Mitglieder des Wahlausschusses¹²

Gemeinde-
organisation

Art. 16

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation mit namentlich folgendem Inhalt:

- a) Gliederung der Verwaltung in Ressorts (Organigramm);
- b) Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder als Ressortverantwortliche und Gemeinderatsausschüsse;
- c) Sitzungsordnung des Gemeinderates und der Kommissionen;
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals;
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen;
- f) Anweisungsbefugnis;
- g) Unterschriftsberechtigung

² Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

2.3 Die Kommissionen

Gemeinsame
Bestimmungen

Art. 17

¹ Die Kommissionen handeln nach den gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen übergeordneter Stellen. Sie verfügen über die ihnen zugewiesenen Kredite der Laufenden Rechnung sowie über

⁸ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

⁹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

¹⁰ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

¹¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017

¹² Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017

die bewilligten Objektkredite.

Beschlüsse ² Die Kommissionen dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Dabei sind Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zu berücksichtigen.

Zirkularbeschlüsse ³ Die Kommissionen können Beschlüsse auf dem schriftlichen Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Delegation ⁴ Die Kommissionen können in ihrem Zuständigkeitsbereich einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

⁵ Die Übertragung kann erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder zustimmen. Sie erfolgt mittels Beschluss. Sie ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken.

Ständige Kommissionen

Art. 18

Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang III zum Organisationsreglement bestimmt.

Nichtständige Kommissionen

Art. 19

¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

2.4 Das Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz¹³

Grundsatz

Art. 20

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von fünf Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich selbst.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.¹⁴

Datenschutz

³ Die Rechnungsprüfungskommission (Das Rechnungsprüfungsorgan) ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan verfügt über eine jährliche Ausga-

¹³ Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

¹⁴ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

benkompetenz von Fr. 5'000.00.

2.5 Das Gemeindepersonal

Art. 21

Personalbestimmungen

¹ Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, Verfügungsbefugnis sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

Lehrkräfte

² Für die Lehrkräfte gelten die Bestimmungen der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung.

3. Finanzhaushalt

Art. 22

Finanzierung, Folgekosten

Das beschlussfassende Organ ist über die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit zu orientieren.

Art. 23

Finanzplan

¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushaltes in den nächsten vier bis acht Jahren.

² Der Finanzplan ist mindestens jährlich der Entwicklung anzupassen.

Art. 24

Budget

Alle Kommissionen haben alljährlich bis zum 1. September der Finanzkommission einen schriftlich begründeten Entwurf des Budgets¹⁵ und der Investitionen für das kommende Jahr einzureichen.

Art. 25

Finanzkompetenzen Stimmberechtigte

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über neue Ausgaben von über Fr. 1'000'000.--.

² Die Stimmberechtigten entscheiden an der Gemeindeversammlung über neue Ausgaben von über Fr. 100'000.-- bis Fr. 1'000'000.--.

Wiederkehrende Ausgaben

³ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 20'000.--.

Art. 26

Finanzkompetenzen Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- abschliessend.

¹⁵ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017

Gebundene Ausgaben	² Der Gemeinderat beschliesst über gebundene Ausgaben abschliessend.
Wiederkehrende Ausgaben	³ Bei wiederkehrenden Ausgaben verfügt der Gemeinderat über eine Kompetenz bis Fr. 20'000.--.
Freier Ratskredit	⁴ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10'000.-- pro Jahr. Er stellt diesen in das Budget ¹⁶ ein.
Finanzkompetenz Gemeindeführungsorgan	Art. 26a¹⁷ Die Mitglieder des Gemeindeführungsorgans der Gemeinde Madiswil verfügen in ausserordentlichen Lagen über eine Kompetenz von Fr. 20'000.-- pro Ereignis.
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	Art. 27 Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt: a) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens; b) Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen; c) Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens; d) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken; e) Finanzanlagen in Immobilien ¹⁸ ; f) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; g) Die Entwidmung von Verwaltungsvermögen; h) Verzicht auf Einnahmen; i) Die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Dritte.
Nachkredite	Art. 28 ¹ Nachkredite sind dem zuständigen Organ zu unterbreiten, bevor weitere Verpflichtungen eingegangen werden.
a) zu neuen Ausgaben	² Das für Nachkredite zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
b) zu gebundenen Ausgaben	³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredites, so beschliesst ihn immer der Gemeinderat. ⁴ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

¹⁶ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017

¹⁷ Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017

¹⁸ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017

⁵ Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

⁶ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

c) Sorgfaltspflicht

⁷ Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Liegenschafts-
steuern

Art. 29

¹ Die Einwohnergemeinde erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftsteuer.

Steuersatz

² Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über das Budget der Erfolgsrechnung¹⁹ durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

Steuerbezug

³ Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

Hundetaxe

Art. 29a²⁰

¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

Taxpflicht

² Taxpflichtig sind die Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

Höhe der Taxe

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe innerhalb von folgendem Gebührenrahmen in einer Verordnung fest:

- a) Hundetaxe pro Tier: Fr. 80.00 bis Fr. 120.00
- b) Gebühr Zwinger: Fr. 240.00 bis Fr. 360.00

4. Ergänzende Bestimmungen

Wählbarkeit

Art. 30

Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten;
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen;
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung, die nach den Bestim-

¹⁹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017

²⁰ Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

mungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 31

¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandten-
ausschluss

Art. 32

¹ Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören

- a) Verwandte und Schwäger in gerader Linie;
- b) voll- und halbblütige Geschwister,
- c) Ehepartner;
- d) Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.

² Nicht in die Rechnungsprüfungskommission wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbblütig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) einem Mitglied des Gemeinderates,
- b) einem Mitglied einer Kommission oder
- c) einem Vertreter des Gemeindepersonals.

Amtsdauer

Art. 33

¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Amtszeitbe-
schränkung

² Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

³ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

⁴ Für den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

⁵ Für die Wiederbesetzung der zwischen den periodischen Wahlen frei werdenden nach Proporz besetzten Ämter, wird auf Anhang II zum Organisationsreglement betreffend Urnenwahlen verwiesen.

⁶ Die Kommission für öffentliche Sicherheit und die Fachkommission Feuerwehr²¹ unterliegen nicht der Amtszeitbeschränkung.

⁷ Für die nach Majorz Gewählten erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer.

Minderheitenschutz	Art. 34 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Ausstand	Art. 35 ¹ Die Ausstandspflicht richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. ² Die Ausstandspflicht gilt nicht a) an der Urne, b) an der Gemeindeversammlung.
Intessenbindung, Äusserungsrecht	³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Intessenbindung offen legen. ⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.
Offenlegungspflicht	Art. 36 Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor seiner Wahl Intessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Listenauskünfte	Art. 37 ¹ Der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde. ² Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt. ³ Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern. ²²
Information der Bevölkerung	Art. 38 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Intessen entgegenstehen.

²¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

²² Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

Auskünfte	<p>² Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Videoüberwachung	<p>Art. 38a Der Gemeinderat ist befugt, nach Abklärung und Einholen der nötigen Bewilligungen bei den entsprechenden Stellen, das Installieren von Videoüberwachungen auf öffentlichem Raum anzuordnen.²³</p>
Sorgfalts- und Schweigepflicht	<p>Art. 39 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen und sich durch ihr Verhalten ihrer Stellung würdig zu erweisen. ² Über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen, haben sie Dritten gegenüber verschwiegen zu sein, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach geboten ist. ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.</p>
Sekretariat	<p>Art. 40 Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an der Sitzung beratende Stimme und Antragsrecht.</p>
Protokolle Gemeinderat und Kommissionen	<p>Art. 41 Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.</p>
Disziplinarische Verantwortlichkeit	<p>Art. 42 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Die disziplinarische Verantwortlichkeit richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	<p>Art. 43 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen. ² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung</p>

²³ Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

Anhänge

Art. 44

Die Gemeindeversammlung erlässt den Anhang I (Gemeindeversammlung), den Anhang II (Urnenwahlen und Urnenabstimmungen), den Anhang III (ständige Kommissionen) und den Anhang IV (Inventar der Reglemente) im gleichen Verfahren wie dieses Organisationsreglement.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 45¹ Dieses Organisationsreglement tritt unter Vorbehalt von Artikel 46 auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Vorschriften, insbesondere die folgenden Erlasse auf:

- a) Organisationsreglement vom 6. Juni 2006 der Einwohnergemeinde Madiswil;
- b) Organisationsreglement vom 15. Januar 2004 der Einwohnergemeinde Kleindietwil;
- c) Organisationsreglement vom 2. Dezember 2000 der Einwohnergemeinde Leimiswil
- d) Die übrigen Erlasse der Einwohnergemeinden Kleindietwil und Leimiswil, vorbehalten bleibt Artikel 46 Absatz 4.

³ Die Änderungen dieses Organisationsreglements der Artikel 2 Abs. 5; 4 Abs. 2; 8d; 8 Abs. 2; 10e; 14d; 15a+b; 20 Abs. 2; 29a; 33 Abs. 6; 37 Abs. 3; 38a, 45 Abs. 3; 47 Abs. 4 sowie die Änderung von Artikel 2 des Anhanges I über die Gemeindeversammlung sowie die Änderungen der Artikel 16 Abs. 3; 25 Abs. 3; 26 Abs. 1; 27 Abs. 2; 31 Abs. 2, 32 Abs. 2; 43 Abs. 2; 45 Abs. 2; 53 Abs. 2; des Anhanges II über Urnenwahlen und Urnenabstimmungen sowie die Änderungen des Anhanges III Ständige Kommissionen (Finanzkommission, Schulkommission, Vormundschaftskommission, Strassen- und Wasserbaukommission, Bau- und Planungskommission, Feuerwehrkommission, Markt- und Polizeikommission, Kommission für öffentliche Sicherheit, Fachkommission Feuerwehr) treten auf den 1. Januar 2013 in Kraft.²⁴

⁴ Die Änderungen dieses Organisationsreglements der Artikel 8, 10 Bst c), 10 Bst f), 15 Abs. 2 Lit. b+d, 24, 26 Abs. 4, 26a, 27 Bst e), 29 Abs. 2, 45 Abs. 4, Art. 47 Abs. 5 sowie die Änderungen von Artikel 1 Abs. 1 Bst a)+b) des Anhanges I und Artikel 11 Abs. 1 bis 4 des An-

²⁴ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

hanges II über Urnenwahlen und Urnenabstimmungen sowie die Änderungen des Anhanges III Ständige Kommissionen (Fachkommission Feuerwehr, Ausdrücke gemäss HRM2) sowie die Aufhebung von Anhang IV, treten auf den 1. Januar 2019 in Kraft.²⁵

Weitergeltung bisherigen Rechts

Art. 46

¹ Bis zum Inkrafttreten der entsprechenden neuen Erlasse gelten die im Anhang IV aufgeführten bestehenden Erlasse der alten Einwohnergemeinde Madiswil als Recht der neuen Gemeinde, soweit die betreffenden Bestimmungen diesem Organisationsreglement nicht widersprechen.

² Die erforderlichen Anpassungen widersprechender Vorschriften haben bis zum 31. Dezember 2014 zu erfolgen. Die Zuständigkeit für die Änderung oder Aufhebung dieser Erlasse richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung dieses Organisationsreglements.

³ Die bestehenden Erlasse der alten Einwohnergemeinden Kleindietwil und Leimiswil werden mit dem Inkrafttreten des neuen Organisationsreglements der neuen Einwohnergemeinde Madiswil grundsätzlich aufgehoben. Vorbehalten bleibt Absatz 4 und 5.

⁴ Es werden Erlasse der Einwohnergemeinden Kleindietwil und Leimiswil in die neu fusionierte Einwohnergemeinde Madiswil auf unbestimmte Zeit übernommen. Diese sind im Anhang IV zum Fusionsvertrag geregelt.

⁵ Die bestehenden baurechtlichen Grundordnungen der alten Einwohnergemeinden behalten innerhalb der alten territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer neuen, für die Einwohnergemeinde Madiswil gültigen baurechtlichen Grundordnung. Das gleiche gilt für die Bestattungs- und Friedhoferlasse und Verträge der alten Einwohnergemeinden. Die neuen Erlasse sind den Stimmberechtigten möglichst bald, spätestens innert 4 Jahren seit der Fusion zu unterbreiten.

Wahlen

Art. 47

¹ Das Gemeindepräsidium, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates, das Rechnungsprüfungsorgan sowie die übrigen ständigen Kommissionen nach Anhang III dieses Organisationsreglements werden nach der Genehmigung des Fusionsvertrags durch den Grossen Rat im Herbst 2010 auf den Zeitpunkt der Entstehung der neuen Gemeinde für die Amtsdauer vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2014 nach den Bestimmungen dieses Organisationsreglements gewählt.

² Stimmberechtigt in den Wahlen nach Absatz 2 sind alle Personen, die im Zeitpunkt der Wahl in den alten Einwohnergemeinden nach den Bestimmungen der alten Einwohnergemeinden stimmberechtigt sind. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten bildet den Wahlkörper.

²⁵ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017

³ Der Amtsantritt des neuen Gemeindepräsidiums, des neuen Gemeinderates, des Rechnungsprüfungsorgans sowie der übrigen neuen Kommissionen gemäss Anhang III dieses Reglements erfolgt per 1. Januar 2011.

⁴ Für den Rest der Amtsdauer 2011 bis 2014, nämlich für die Jahre 2013 und 2014, werden die 6 Mitglieder der Strassen- und Wasserbaukommission durch den Gemeinderat nach dem Majorzverfahren gewählt.²⁶

⁵ Für die Wahlen im Herbst 2018 gelten bereits die geänderten Bestimmungen gemäss Artikel 45 Abs. 4 dieses Organisationsreglements.²⁷

Delegierte

Art. 48

¹ Die Mandate der bisherigen Delegierten der alten Einwohnergemeinden Kleindietwil, Leimiswil und Madiswil enden per 31. Dezember 2010.

² Alle Delegierte der neuen Einwohnergemeinde Madiswil werden ab dem 1. Januar 2011 aufgrund der Gesamterneuerungswahlen im Herbst 2010 aus der Mitte der Kommissionsmitglieder neu bezeichnet.

Amtszeitbeschränkung

Art. 49

Bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung (Art. 33) wird die Zugehörigkeit zu den nachfolgend aufgeführten Behörden der alten Gemeinden angerechnet, wenn die betreffende Person in derselben Funktion in eine Behörde der neuen Gemeinde Einsitz nimmt:

- a) Gemeindepräsidium
- b) Gemeinderat
- c) Rechnungsprüfungsorgan
- d) Ständige Kommissionen nach Anhang III dieses Reglements

²⁶ Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

²⁷ Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017

Die Gemeindeversammlungen vom 12. Dezember 2009 der Einwohnergemeinden Kleindietwil, Leimiswil und Madiswil nahmen dieses Reglement samt den dazugehörigen Anhängen I, II, III und IV an.

Kleindietwil / Leimiswil / Madiswil, 12. Dezember 2009

Einwohnergemeinde Kleindietwil

Der Präsident: Die Sekretärin:

Sig Fr. Schär Sig. M. May

F. Schär M. May

Einwohnergemeinde Leimiswil

Der Präsident: Die Sekretärin:

Sig. R. Binz Sig. N. Heusser

R. Binz N. Heusser

Einwohnergemeinde Madiswil

Der Präsident: Der Sekretär

Sig F. Sigrist Sig. A. Hasler

F. Sigrist A. Hasler

Auflagezeugnis

Das Organisationsreglement mit Anhängen I, II, III und IV hat 30 Tage vor den beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlungen vom 12. Dezember 2009 in den Gemeindegemeinschaften Kleindietwil, Leimiswil und Madiswil öffentlich aufgelegt. Die Auflagefristen wurden im Amtsanzeiger von Aarwangen vom 5. November 2009 und vom 10. Dezember 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Kleindietwil, 14. Dezember 2009

Die Gemeindegemeinschaftlerin von Kleindietwil

Sig. M. May

M. May

Leimiswil, 14. Dezember 2009

Die Gemeindegemeinschaftlerin von Leimiswil

Sig. N. Heusser

N. Heusser

Madiswil, 14. Dezember 2009

Der Gemeindegemeinschaftler von Madiswil

Sig. A. Hasler

A. Hasler

Kantonale Genehmigung:

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 29. Juni 2010

sig. Denise Bregy-Indermitte

1. Teilrevision

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Madiswil vom 8. Dezember 2012 nahm die Änderungen gemäss Artikel 45, Abs. 3 an.

Madiswil, 8. Dezember 2012

Einwohnergemeinde Madiswil

sig. V. Flückiger

sig. A. Hasler

Vreni Flückiger
Präsidentin

Andreas Hasler
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Die Änderungen des Organisationsreglements mit Anhängen I, II und III hat 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012 in der Gemeindeschreiberei Madiswil öffentlich aufgelegt. Die Auflagefristen wurden im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 1. November 2012 und 6. Dezember 2012 öffentlich bekannt gemacht.

Madiswil, 21. Januar 2013

sig. A. Hasler

Andreas Hasler
Gemeindeschreiber

Kantonale Genehmigung:

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 7. Februar 2013

sig. M. Schürch

2. Teilrevision

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Madiswil vom 7. Dezember 2017 nahm die Änderungen gemäss Artikel 45, Abs. 4 an.

Madiswil, 7. Dezember 2017

Einwohnergemeinde Madiswil

sig. V. Flückiger

sig. A. Hasler

Vreni Flückiger
Präsidentin

Andreas Hasler
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Die Änderungen des Organisationsreglements mit Anhängen II und III sowie die Aufhebung von Anhang IV haben 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 in der Gemeindeschreiberei Madiswil öffentlich aufgelegt. Die Auflagefristen wurden im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 2. November 2017 öffentlich bekannt gemacht.

Madiswil, 18. Januar 2018

sig. A. Hasler

Andreas Hasler
Gemeindeschreiber

Kantonale Genehmigung:

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 31. Januar 2018

sig. M. Schürch

**Anhang I zum Organisationsreglement
der Einwohnergemeinde Madiswil**

**Gemeindeversammlung
(Einberufung, Abstimmungsverfahren und
Protokollführung)**

Alle in diesem Anhang genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Versammlung	<p>Art. 1</p> <p>¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <p>a) im zweiten Quartal, um die Jahresrechnung²⁸ zu beschliessen, b) im vierten Quartal, um das Budget der Erfolgsrechnung²⁹ und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern sowie den Satz der Liegenschaftssteuern und Feuerwehersatzabgaben zu beschliessen, c) innert 60 Tagen, wenn der zehnte Teil der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt</p> <p>² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte teilnehmen können.</p>
Einberufung	<p>Art. 2</p> <p>Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger³⁰ bekannt.</p>
Behandeln der Geschäfte	<p>Art. 3</p> <p>Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Erheblich erklären von Anträgen	<p>Art. 4</p> <p>¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Allgemeines	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung wird durch den Präsidenten des Gemeinderates oder seinen Stellvertreter geleitet. Fehlen der Präsident und Vizepräsident, so wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.</p> <p>² Über nicht geregelte Verfahrensfragen entscheidet die Versammlung.</p>

²⁸ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017

²⁹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017

³⁰ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Art. 6
Fehler, Rüge
¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
² Unterlässt sie den Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a Gemeindegesetz).

Art. 7
Eröffnung,
Eintreten
¹ Der Präsident
a) eröffnet die Gemeindeversammlung
b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
c) sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen
d) veranlasst die Wahl der Stimmzähler
e) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen
f) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern
² Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Art. 8
Öffentlichkeit
/Medien
¹ Die Versammlung ist öffentlich.
² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.
³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Art. 9
Beratung
¹ Der Präsident erteilt jeweils das Wort an diejenigen, die sich zum Gegenstand äussern wollen. Die Äusserungen haben sachlich und in der nötigen Kürze zu erfolgen.
² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob der Stimmberechtigte einen Antrag stellte und ob es sich um einen neuen Antrag oder um einen Abänderungsantrag handelt.
⁴ Der Präsident kann die Sprecher zur Ordnung aufrufen und bei Missachtung das Wort entziehen.
⁵ Wird die Versammlung ernstlich gestört, so kann der Vorsitzende sie für eine bestimmte Zeit unterbrechen und falls auch nachher kein ordnungsgemässer Ablauf mehr garantiert werden kann, die Versammlung auflösen.

- Schluss der Beratung
- Art. 10**
- ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
- a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
 - b) die Sprecher der vorberatenden Behörde
 - c) die Initianten, wenn es um Initiativen geht das Wort.
- 2. Abstimmung**
- Abstimmungen
- Art. 11**
- Der Präsident
- a) schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
 - b) erläutert das Abstimmungsverfahren,
 - c) gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen,
 - d) verliest die Anträge.
- Abstimmungsverfahren
- Art. 12**
- ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Der Präsident
- a) unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - b) erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - c) lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
 - e) lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln.
- Bereinigungsverfahren
- Art. 13**
- ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, so stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten ge-

genüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung	<p>Art. 14 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"</p>
Form der Abstimmung	<p>Art. 15 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. ³ Bei offener Abstimmung sind die Gegenstimmen festzustellen.</p>
Massgebendes Mehr	<p>Art. 16 ¹ Bei allen Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Präsident stimmt mit.</p>
Stimmengleichheit	<p>² Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Entsteht nochmals Stimmengleichheit, so gibt der Präsident den Stichtscheid.</p>
Protokoll	<p>Art. 17 ¹ Das Protokoll ist öffentlich. ² Das Protokoll enthält a) Ort, Zeit und Datum der Versammlung, b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers, c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, d) Reihenfolge der Traktanden, e) Anträge, f) angewandte Abstimmungsverfahren, g) Zusammenfassung und Beratung, h) Beschlüsse, i) Unterschriften, j) Genehmigungsvermerk, k) Rügen gemäss Art. 49a Gemeindegesetz.</p>
Genehmigung	<p>Art. 18 ¹ Der Gemeindegeschreiber legt das Protokoll spätestens zehn Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich auf. ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden. Einspracheberechtigt ist nur, wer an der Versammlung teilgenommen hat. ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.</p>

Anhang II zum Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Madiswil

Urnenwahlen und Urnenabstimmungen

Alle in diesem Anhang genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Urnengeschäfte	Art. 1 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).
Stimmrecht	Art. 2 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
Briefliche Stimmabgabe	Art. 3 Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
Stellvertretung	Art. 4 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
Abstimmungs- und Wahltag	Art. 5 ¹ Die Abstimmungs- und Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen. ² Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.
Urneneröffnungszeiten	Art. 6 ¹ Der Gemeinderat bestimmt die Urneneröffnungszeiten unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
Wahllokale	² Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl Wahllokale und deren Standort.
Druck der Stimm- und Wahlzettel	Art. 7 ¹ Der Gemeindegemeinschreiber ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an. ² Bei Wahlen lässt er für alle Stimmberechtigten – Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und – Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) herstellen. ³ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen. ⁴ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden. ⁵ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die

abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.

⁶ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

Stimmrechtsausweis **Art. 8** ¹ Der Gemeindegeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hienach.

² Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Abstimmung oder Wahl sie stimmen dürfen.

³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung (Donnerstag) bis Büroschluss gestellt werden.

⁴ Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.

Zustellung der Stimm- und Wahlzettel **Art. 9** ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.

² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Abstimmungsbotschaft ³ Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.

Wahlprospekte ⁴ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.

Auflage der Stimm- und Wahlzettel **Art. 10** Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und

Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Abstimmungs- und
Wahlausschuss

Art. 11 ¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses (im folgenden „Wahlausschuss“) für ein Jahr. Der Ausschuss besteht aus 20 stimmberechtigten Personen.³¹

² Präsident und Sekretär des Wahlausschusses werden vom Gemeinderat für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.^{32 / 33}

³ Bei Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.

⁴ Bei Urnenwahlen wirkt das Verwaltungspersonal bei der Ausmittlung des Ergebnisses von Amtes wegen mit.

⁵ Für den Wahl- und Abstimmungsausschuss besteht Amtszwang.

Weigerung

⁶ Bei Weigerung ohne hinreichende Begründung im Wahl- und Abstimmungsausschuss mitzuwirken, kann der Gemeinderat eine Busse von Fr. 20.00 bis Fr. 300.00 für jede Weigerung festsetzen. Allenfalls kann ein Stellvertreter mit Kostenfolge beigezogen werden.

Instruktion

Art. 12 Der Gemeinderat kann die Wahlausschussmitglieder vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.

Aufgaben

Art. 13 ¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

³ Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

Ungültige Wahl oder
Abstimmungen

Art. 14 ¹ Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem

³¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017

³² Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017

³³ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017

Gemeinderatspräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Neuansetzung	³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.
Gültige Wahl oder Abstimmung	⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.
Ermittlung der Ergebnisse	Art. 15 Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.
Bekanntgabe der Ergebnisse	Art. 16 ¹ Der Gemeindegemeinschafter hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlöcher oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekannt zu geben.
Erwahrung	² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn – keine Mängel zu beheben sind, – durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und – die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
Veröffentlichung	³ Die erwachten Ergebnisse werden im amtlichen Anzeiger ³⁴ veröffentlicht.
Wahlanzeige	⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	Art. 17 ¹ Jedes Mitglied des Wahlausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen. ² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen. ³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.

³⁴ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.

Abstimmungs- und
Wahlprotokoll

Art. 18 ¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

² Das Protokoll muss enthalten:

- Das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

³ Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verworfenden Stimmen pro Vorlage.

⁴ Bei Majorzwahlen zudem:

- Die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten.

⁵ Bei Proporzahlen ausserdem:

- Die eingereichten Listen,
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
- die Kandidatenstimmen jeder Liste,
- die Zusatzstimmen jeder Liste,
- die Parteistimmen jeder Liste,
- die leeren Stimmen,
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
- die Verteilzahl,
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

⁶ Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung
Stimm- und Wahl-
material

Art. 19 ¹ Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet der Gemeindegemeinderat das Material.

Beschwerden **Art. 20**¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen beim Regierungstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

2. Die Urnenabstimmung

Stimmabgabe **Art. 21** Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Initiativen mit Gegenvorschlag **Art. 22**¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Ungültige Stimmzettel **Art. 23**¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür gel-

tenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Mehrheitsprinzip **Art. 24** Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

3. Die Urnenwahlen -Gemeinsame Bestimmungen

Wahltermin **Art. 25** ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.

Wahlkreis ² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Ausschreibung der Wahlen ³ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger³⁵ bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Wahlvorschläge **Art. 26** ¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum achtundfünfzigsten³⁶ Tag vor dem Wahltag (Freitag, 17.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.

² Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.

³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Ausschlussgründe **Art. 27** ¹ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

² Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung des Gemeindeschreibers hin bis zum dreiundfünfzigsten ³⁷ Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.

³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Inhalt der Wahlvorschläge **Art. 28** ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

³⁵ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

³⁶ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

³⁷ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzwahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.

Vertreter

Art. 29 Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Prüfung der Wahlvorschläge

Art. 30 ¹ Der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 27 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 31 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

² Der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger³⁸ bekanntzumachen.

4. Proporzwahlen

Listen

Art. 32 ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Der Gemeindeschreiber versieht diese mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

² Er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im amtlichen Anzei-

³⁸ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

ger³⁹ mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Listenverbindung

Art. 33 ¹ Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 27 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden.

² Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 34 ¹ Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftliche Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.

² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

³ Kandidatinnen und Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

Ungültige Wahlzettel

Art. 35 ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

Art. 36 ¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

³⁹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

Streichungen	<p>Art. 37 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 36 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.</p> <p>² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.</p>
Zusatzstimmen	<p>Art. 38 ¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.</p> <p>² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.</p> <p>³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.</p>
Ermittlung	<p>Art. 39 ¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Kandidatenstimmen,– die Zusatzstimmen,– die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),– die Gesamtzahl aller Parteistimmen.
Verteilzahl	<p>² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.</p>
Erste Verteilung	<p>³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wieviele Sitze jeder Liste zukommen.</p>
Weitere Verteilung	<p>Art. 40 ¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.</p> <p>² Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.</p> <p>³ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.</p>

Verteilung in Listenverbindungen

Art. 41 ¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.

² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 39 Abs. 3 und Art. 40 verteilt.

Gewählte und Ersatzleute

Art. 42 ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.

² Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute.

³ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste.

⁴ Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.

Stille Wahl

Art. 43 Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger⁴⁰ bekanntzumachen.

Ergänzungswahl

Art. 44 ¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden vom Gemeindegemeinschafter aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens 10 der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidatinnen und Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

⁴ Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen

⁴⁰ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

gen von Art. 31 an.

5. Majorzwahlen

Wahlvorschläge	Art. 45 ¹ Der Gemeindegemeinschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.
Veröffentlichung	² Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Anzeiger ⁴¹ . Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.
Ausfüllen des Wahlzettels	Art. 46 ¹ Es kann nur für Kandidatinnen und Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht. ² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren). ³ Kumulieren ist nicht zulässig.
Ungültige Wahlzettel	Art. 47 ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht. ² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie – nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen, – keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten, – anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind, – den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, – ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. ³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.
Ungültige Namen	Art. 48 ¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen. ² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

⁴¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

Streichungen	<p>Art. 49 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 48 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.</p> <p>² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.</p>
Erster Wahlgang	<p>Art. 50 ¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.</p>
Absolutes Mehr	<p>² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>³ Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.</p> <p>⁴ Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p> <p>⁵ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 52.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 51 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p>
Relatives Mehr	<p>³ Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Los	<p>Art. 52 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p>
Stille Wahl	<p>Art. 53 Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger⁴² bekanntzumachen.</p>
Ersatzwahl	<p>Art. 54 Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den</p>

⁴² Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

Minderheitenschutz **Art. 55** Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

6. Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften **Art. 56** Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.

Strafen **Art. 57** ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Übergangsbestimmung **Art. 58** Die Gemeindewahlen vom Herbst 2010 für die Amtsdauer vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2014 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.

Anhang III zum Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Madiswil

Ständige Kommissionen

Alle in diesem Anhang genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

Finanzkommission (FK)

Ressortzugehörigkeit:	Finanzen
Wahlorgan:	Mitglieder: Urnengemeinde nach Proporz
Zusammensetzung a) Mitgliederzahl: - Gewählte: - Mitglieder von Amtes wegen: b) Fachpersonen der Kommission: - mit Antragsrecht: - ohne Antragsrecht:	7 6 1 - Ressortverantwortlicher Gemeinderat 1 - Finanzverwalter ---
Konstituierung:	- Präsident: Ressortverantwortlicher Gemeinderat - Protokoll: Sekretariat - Im weiteren konstituiert sich die Kommission selber
Sekretariat:	Finanzverwalter
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	1. Vorbereiten des jährlichen Budgets ⁴³ und Antragsstellung an den Gemeinderat; 2. Ausarbeiten und Nachführen der Finanzplanung nach den kantonalen Vorschriften und den Beschlüssen des Gemeinderates; 3. Beratung des Gemeinderates in Finanzfragen, insbesondere bei Investitionsgeschäften, die den Gemeinderatskredit überschreiten sowie Prüfung der Finanzierungsmöglichkeiten. 4. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten betreffend das Versicherungswesen der Einwohnergemeinde. ⁴⁴
Befugnisse: - Finanzielles: - Übrige Befugnisse:	- Keine - Die Kommission kann innerhalb der Ausgabenbefugnisse des Gemeinderates Fachpersonen beiziehen.
Organstellung:	entscheidbefugt ⁴⁵
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter
Besonderes:	---

⁴³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017

⁴⁴ Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

⁴⁵ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

Schulkommission (SK)

Ressortzugehörigkeit:	Bildung/Erziehung
Wahlorgan	Mitglieder: Urnengemeinde nach Proporz
Zusammensetzung a) Mitgliederzahl: - Gewählte: - Mitglieder von Amtes wegen: b) Fachpersonen der Kommission: - mit Antragsrecht: - ohne Antragsrecht:	7 6 1 - Ressortverantwortlicher Gemeinderat 2 - Schulleitung (Vertreter Lehrerschaft) - Verwaltungsangestellter Gemeindeverwaltung ⁴⁶ ---
Konstituierung:	- Präsident: Ressortverantwortlicher Gemeinderat - Im weiteren konstituiert sich die Kommission selber
Sekretariat:	Kommissionsmitglied oder Verwaltungsangestellter Gemeindeverwaltung ⁴⁷
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat ⁴⁸
Untergeordnete Stellen:	- Schulleitung - Primarlehrkräfte ⁴⁹ - Kindergärtner - Schulhauswart - Aushilfen des Schulhauswartes - Schulbusfahrer ⁵⁰ - deren Stellvertreter
Aufgaben Schulkommission:	1. Erledigung der Geschäfte im Schulwesen aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und gemäss Pflichtenheft / Funktionendiagramm; 2. Beschluss über die Aufnahme von auswärtigen Schülern in den Kindergarten und die Primarschule. ⁵¹ Festlegen des von der Aufenthaltsgemeinde zu entrichtende Schulkostenbeitrages; 3. Beschluss über den auswärtigen Besuch des Kindergartens, der Volksschule und der Kinder mit speziellen Bedürfnissen. Genehmigung des zu entrichtenden Schulkostenbeitrages; 4. Organisation und Beaufsichtigung des Kindergartenbetriebes nach den massgebenden gesetzlichen Erlassen; 5. In den Kindergartenunterricht werden Kinder aufgenommen, die zwei Jahre vor Schuleintritt stehen, sowie vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder; ⁵² 6. Die befristete wie die unbefristete Anstellung der Lehrkräfte, Kindergärtner und Schulleiter; 7. Die Anstellung und Beaufsichtigung der Schulbusfahrer;

⁴⁶ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

⁴⁷ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

⁴⁸ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

⁴⁹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

⁵⁰ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

⁵¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

⁵² Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

	<ol style="list-style-type: none">8. Die Organisation und Beaufsichtigung von Tagesschulangeboten an der Volksschule Madiswil;⁵³9. Verwaltung der Liegenschaften der Schule und des Kindergartens im Rahmen der budgetierten Mittel;10. Beantragung von baulichen Belangen (Unterhaltsbauarbeiten, Neubauten) an die Bau- und Planungskommission;11. Beaufsichtigung des Schulhausabwarts und dessen Assistenten.
Aufgaben Schulleitung	Erledigung der Geschäfte im Schulwesen aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und gemäss Pflichtenheft / Funktionendiagramm.
Befugnisse: -Finanzielles: - Übrige Befugnisse:	<ul style="list-style-type: none">- Verwendung verfügbarer Budget-⁵⁴ und Objektkredite in der vom zuständigen Organ festgesetzten Höhe.- Die SK kann für projektbezogene Aufgaben spezielle Arbeitsgruppen oder Ausschüsse einsetzen sowie Mitglieder in solche delegieren.- Die Kommission kann innerhalb der Ausgabenbefugnisse Fachpersonen beiziehen.
Organstellung:	entscheidbefugt
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter.
Besonderes:	Die Schülerinnen und Schüler von Kleindietwil, Leimiswil und Madiswil besuchen ab 1. August 2011 (Schuljahr 2011/12) weiterhin den Real- oder Sekundarschulunterricht am Oberstufenzentrum in Kleindietwil.

⁵³ Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

⁵⁴ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017

Strassen- und Wasserbaukommission (SWK)⁵⁵

Ressortzugehörigkeit:	Strassen-/Wasserbau
Wahlorgan:	Mitglieder: Urnengemeinde nach Proporz
Zusammensetzung a) Mitgliederzahl: - Gewählte: - Mitglieder von Amtes wegen: b) Fachpersonen der Kommission: - mit Antragsrecht: - ohne Antragsrecht:	7 6 1 - Ressortverantwortlicher Gemeinderat 2 - Bauverwalter - Chef Werkhof / Wasserbaumeister ---
Konstituierung:	- Präsident: Ressortverantwortlicher Gemeinderat - Protokoll: Sekretariat - Im weiteren konstituiert sich die Kommission selber
Sekretariat:	Bauverwaltung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Werkhofangestellte - Wasserbaumeister - sowie deren Stellvertreter
Aufgaben:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bau, Unterhalt und Reinhaltung der gemeindeeigenen Strassen, Trottoirs, Fusswege, Radwege, Plätze, Anlagen und Brunnen; 2. Das Verkehrswesen, insbesondere die Strassensignalisation, die Markierungen und die Überwachung des ruhenden Verkehrs; 3. Unterhalt und Bau von und an öffentlichen Fließgewässern im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen; 4. Behandlung von Beitragsgesuchen für die Sanierung von Haus- und Hofzufahrten (Privatstrassen) in der Landwirtschaftszone; 5. Die Entsorgung des Hauskehrichts, der Sonderabfälle und Separatsammlungen gemäss Reglement und kantonalen Bestimmungen; 6. Die Beseitigung von Tierkadavern; 7. Aufsicht über die Angestellten des Werkhofes, des Wasserbaumeisters und deren Stellvertreter sowie über Aushilfen und Funktionäre in fachlicher Hinsicht; 8. Einreichen von Vorschlägen für die Wahl vorstehender hauptamtlicher Angestellten und Funktionäre an den Gemeinderat.
Finanzielle Befugnisse:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verwendung verfügbarer Budget-⁵⁶ und Objektkredite in der vom zuständigen Organ festgesetzten Höhe. 2. Die Kommission kann im Rahmen der Ausgabenbefugnisse Fachpersonen beziehen.

⁵⁵ Neu eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

⁵⁶ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017

Organstellung:	entscheidbefugt
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter.
Besonderes:	---

Bau- und Planungskommission (BPK)

Ressortzugehörigkeit:	Bauwesen
Wahlorgan:	Mitglieder: Urnengemeinde nach Proporz
Zusammensetzung a) Mitgliederzahl: - Gewählte: - Mitglieder von Amtes wegen: b) Fachpersonen der Kommission: - mit Antragsrecht: - ohne Antragsrecht:	7 6 1 - Ressortverantwortlicher Gemeinderat 1 - Bauverwalter ---
Konstituierung:	- Präsident: Ressortverantwortlicher Gemeinderat - Protokoll: Sekretariat - Im weiteren konstituiert sich die Kommission selber
Sekretariat:	- Bauverwaltung
Übergeordnete Stellen:	- Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Hauswarte - Hauswart Aushilfen - sowie deren Stellvertreter
Aufgaben:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nachführung der Ortsplanung im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen; 2. Behandlung von Baubewilligungsgesuchen aufgrund der einschlägigen Vorschriften und Antragstellung an die zuständige Bewilligungsbehörde; 3. Erteilen von kleinen und generellen Baubewilligungen, von Aussen- und Strassenreklamebewilligungen gemäss den kantonalen und kommunalen Vorschriften. Der Gemeinderat ist laufend über diese Bewilligungen in Kenntnis zu setzen; 4. Antragstellung an den Gemeinderat von Ausnahmebaubewilligungen; 5. Baukontrolle und Baupolizei nach den gesetzlichen Vorschriften; 6. Verwaltung und Unterhalt im Rahmen der budgetierten Mittel sowie Entscheid über Benützungsgesuche sämtlicher Gemeindeliegenschaften mit Ausnahme der Schul- und Kindergartengebäude. 7. Unterhalt der Schul- und Kindergartengebäude im Rahmen der budgetierten Mittel. 8. Die Aufsicht über die militärischen Einquartierungen;⁵⁷ 9. Aufsicht über den Hauswart Dorfzentrum, dessen Stellvertreter und Aushilfen und der Funktionäre des Bauwesens in fachlicher Hinsicht; 10. Einreichen von Vorschlägen für die Wahl vorstehender hauptamtlicher Angestellten und Funktionäre an den Gemeinderat.

⁵⁷ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

Befugnisse: - Finanzielles - Übrige Befugnisse:	- Verwendung verfügbarer Budget- ⁵⁸ und Objektkredite in der vom zuständigen Organ festgesetzten Höhe. - Die Kommission kann innerhalb der Ausgabenbefugnisse Fachpersonen beiziehen.
Organstellung:	entscheidbefugt
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter.
Besonderes:	---

⁵⁸ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017

Kommission der Gemeindebetriebe (KG)

Ressortzugehörigkeit:	Gemeindebetriebe
Wahlorgan:	Mitglieder: Urnengemeinde nach Proporz
Zusammensetzung a) Mitgliederzahl: - Gewählte: - Mitglieder von Amtes wegen: b) Fachpersonen der Kommission: - mit Antragsrecht: - ohne Antragsrecht:	7 6 1 - Ressortverantwortlicher Gemeinderat 3 - Bauverwalter - Brunnenmeister - Gemeindeelektriker ---
Konstituierung:	- Präsident: Ressortverantwortlicher Gemeinderat - Protokoll: Sekretariat - Im weiteren konstituiert sich die Kommission selber
Sekretariat:	- Bauverwaltung
Übergeordnete Stellen:	- Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Brunnenmeister - Gemeindeelektriker - sowie deren Stellvertreter
Aufgaben:	1. Erledigung sämtlicher Aufgaben der Elektrizitätsversorgung gemäss Reglement; 2. Erledigung sämtlicher Aufgaben der Wasserversorgung gemäss Reglement; 3. Die Aufsicht über das Trinkwasser; 4. Sämtliche Aufgaben des Kanalisationswesens gemäss Reglement; 5. Aufsicht über die Angestellten und Funktionäre der Gemeindebetriebe in fachlicher Hinsicht; 6. Vorschläge für die Wahl des Verwalters der Gemeindebetriebe und des Brunnenmeisters.
Befugnisse: - Finanzielles: - Übrige Befugnisse:	- Verwendung verfügbarer Budget- ⁵⁹ und Objektkredite in der vom zuständigen Organ festgesetzten Höhe. - Anpassung der Gebühren der Elektrizitätsversorgung in eigener Kompetenz in der nach Reglement vorgesehenen Bandbreite - Die Kommission kann innerhalb der Ausgabenbefugnisse Fachpersonen beziehen. Diese haben Antragsrecht.
Organstellung:	entscheidbefugt
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter.
Besonderes:	---

⁵⁹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017

Vormundschaftskommission (VK)⁶⁰

Feuerwehrkommission (FW)⁶¹

Markt- und Polizeikommission (MPK) ⁶²

⁶⁰ Aufgehoben per 31. Dezember 2012 gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

⁶¹ Aufgehoben per 31. Dezember 2012 gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

⁶² Aufgehoben per 31. Dezember 2012 gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

Kommission für öffentliche Sicherheit (KÖS) ⁶³

Ressortzugehörigkeit:	Polizei/Sicherheit
Wahlorgan:	Gemeinderat nach Majorz
Zusammensetzung a) Mitgliederzahl: - Gewählte: - Mitglieder von Amtes wegen: b) Fachpersonen der Kommission - mit Antragsrecht - ohne Antragsrecht	7 3 - Vereinsvertreter Rüebenchilbi - Wirtevertreter - Mitglied 4 - Ressortverantwortlicher Gemeinderat - Feuerwehrkommandant - Vizekommandant Feuerwehr - Marktchef Rüebenchilbi 1 – Gemeindeschreiber Stellvertreter ---
Konstituierung:	- Präsident: Ressortverantwortlicher Gemeinderat - Protokoll: Sekretariat - Im weiteren konstituiert sich die Kommission selber
Sekretariat:	Gemeindeschreiberei
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Fachkommission Feuerwehr - Marktchef - Friedhofgärtner - Totengräber - Beauftragter amtliche Verrichtungen - sowie deren Stellvertreter
Aufgaben:	1. Feuerwehr - Vorbereitung der Ausführungsbeschlüsse zum Feuerwehrreglement; - Unterbreitung der Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreter an den Gemeinderat; - Ernennung und Entlassung von Offizieren; - Entlassung von ungeeigneten Feuerwehrdienstpflichtigen; - Verfügung von Bussen die Feuerwehr betreffend; - Bestimmung, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat; - Bestimmung über vorzeitige Entlassung und Steuerbefreiung - Entscheid über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst; - Genehmigung der Pflichtenhefte und Kompetenzen 2. Zivilschutz/Bevölkerungsschutz Erledigung der Belange im Zivilschutz und Bevölkerungsschutz nach den gesetzlichen Vorgaben.

⁶³ Neu eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

	<p>3. Schiesswesen Die Kontrolle des Schiesswesens sowie Bau- und Unterhalt der Schiessanlagen.</p> <p>4. Marktwesen Sämtliche anfallenden Aufgaben im Marktwesen, insbesondere die Organisation der Rüebechilbi:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der im Konzept festgelegten Rahmenbedingungen; - Einreichung von Gesuchen für Strassensperrung und -umleitung; - Abschliessen von Vereinbarungen mit den Festwirtschaftsbetrieben; - Bewilligungserteilung und Rechnungsstellung mit den Marktfahrern; - Abschliessen von Verträgen und Vereinbarungen mit den benötigten Sicherheits-, Gesundheits- und Verkehrsdiensten; - Organisation des Verkehrs- und Parkplatzdienstes; - Erstellen Einsatzplanung der Helfer. <p>5. Gemeindepolizeiwesen Ausführung aller Aufgaben im Rahmen der Polizeigesetzgebung wie Amts- und Vollzugshilfe, amtliche Verrichtungen (Zustellungen, Zuführungen) und dergleichen.</p> <p>6. Bestattungswesen/Friedhof Aufgaben des Bestattungswesens sowie die Gestaltung und die Aufsicht über die Pflege des Friedhofes.</p> <p>7. Umweltschutz / Gruben Die Belange des Umweltschutzes, insbesondere Lufthygiene- und Lärmschutzmassnahmen sowie Kontrolle der Ablagerungen (Kiesgruben);</p> <p>8. Allgemeine Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle anfallenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Veranstaltung „SlowUp Emmental-Oberaargau“ - Beschlussfassung im Rahmen des Voranschlagkredits über Anschaffungen und Arbeitsvergaben; - Erarbeitung des jährlichen Budgets zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung für vorstehende Aufgabenbereiche; - Die Aufsicht in fachlicher Hinsicht über den Marktchef, den Friedhofgärtner, den Totengräber, den Beauftragten für amtliche Verrichtungen und weiterer Funktionäre für vorstehende Aufgabenbereiche sowie Einreichung von Wahlvorschlägen dieser an den Gemeinderat.
<p>Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Finanzielles: - Übrige Befugnisse: 	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung verfügbarer Budget-⁶⁴ und Objektkredite in der vom zuständigen Organ festgesetzten Höhe. - Die Kommission kann innerhalb der Ausgabenbefugnisse Fachpersonen beiziehen.
<p>Organstellung:</p>	<p>entscheidbefugt</p>
<p>Unterschriftenregelung:</p>	<p>Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter.</p>
<p>Besonderes:</p>	<p>---</p>

⁶⁴ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017

Fachkommission Feuerwehr (FKF)⁶⁵

Ressortzugehörigkeit:	Polizei/Sicherheit
Wahlorgan:	Gemeinderat nach Majorz
Zusammensetzung ⁶⁶ Mitgliederzahl: - Mitglieder von Amtes wegen:	10 10 - Feuerwehrkommandant - Vizekommandant Feuerwehr - Löschzugchef 62 - Löschzugchef-StV 62 - Löschzugchef 63 - Löschzugchef-StV 63 - Fourier - Chef Fahrzeuge - Chef Ausbildung - Chef Material
Konstituierung:	- Präsident: Feuerwehrkommandant - Protokoll: Fourier - Im weiteren konstituiert sich die Kommission selber
Sekretariat:	Fourier
Übergeordnete Stellen:	- Gemeinderat - Kommission für öffentliche Sicherheit
Untergeordnete Stellen:	Feuerwehr
Aufgaben:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Unterbreitung von Wahlvorschlägen für die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreter sowie für die Ernennung von Offizieren an die Kommission für öffentliche Sicherheit; 2. Ernennung von Unteroffizieren und Fachleuten; 3. Antragstellung an die Kommission für öffentliche Sicherheit, welche ungeeigneten Feuerwehrdienstpflichtigen entlassen werden sollen; 4. Bestimmung, wer Kurse zu besuchen hat; 5. Antragstellung über zu verfügbare Bussen an die Kommission für öffentliche Sicherheit; 6. Antragstellung über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst an die Kommission für öffentliche Sicherheit; 7. Verantwortlich für die Einhaltung des genehmigten Budgets; 8. Antragsstellung an die Kommission für öffentliche Sicherheit über Anschaffungen und Arbeitsvergaben von Investitionen ; 9. Verabschiedung des Übungsprogramms zuhanden des Feuerwehrinspektors; 10. Erarbeitung der Pflichtenhefte; 11. Alle weiteren von der Kommission für öffentliche Sicherheit zugewiesenen Aufgaben.

⁶⁵ Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2012

⁶⁶ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017

Befugnisse: - Finanzielles: - Übrige Befugnisse:	- Im Rahmen des Budgets - Keine
Organstellung:	Entscheidungsbefugt
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter
Besonderes:	---

Anhang IV zum Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Madiswil

Inventar der bestehenden Reglemente und Verordnungen der alten Einwohnergemeinden

67